

Anlage zur Urkunde der Notarin Antoinette von Gronefeld in
Braunschweig vom _____, UVZ. Nr. ____/2023

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der Firma

Sozialstation Bad Gandersheim Kalefeld gGmbH

mit Sitz in Bad Gandersheim

ENTWURF

Satzung der Sozialstation Bad Gandersheim Kalefeld gGmbH

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz, Gegenstand

Die Sozialstation Bad Gandersheim Kalefeld gGmbH mit Sitz in Bad Gandersheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, insbesondere in der Altenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Erbringung von Pflegedienstleistungen und artverwandten Dienstleistungen. Hierzu gehören insbesondere: Die häusliche Pflege und hauswirtschaftliche Pflege, die häusliche Krankenpflege, die Verhinderungspflege, die teilstationäre Pflege, die Alten- und Familienbetreuung sowie die Hausnotruf- und Rufbereitschaft.

Die Gesellschaft ist befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen, deren persönliche Haftung und Vertretung zu übernehmen,

Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten sowie alle Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, die Unternehmungen der Gesellschaft zu fördern.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Mittel

(1)

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

(2)

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4 keine Begünstigung durch zweckfremde Ausgaben und Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Bindung der Mittel bei Auflösung

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gesellschafter zu gleichen Teilen. Die Gesellschafter verpflichten sich, das Auflösungsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

II. Stammkapital, Geschäftsanteile

§ 6 Stammkapital

(1)

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

Es ist eingeteilt in zwei Geschäftsanteile zu einem Nennbetrag von je 12.500,00 EUR– mit den laufenden Nummern 1) – 2).

(2)

Auf das Stammkapital übernehmen:

- a) die Stadt Bad Gandersheim einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 12.500,00 EUR mit der laufenden Nr. 1
- b) die Gemeinde Kalefeld einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 12.500,00 EUR mit der laufenden Nr. 2

(3)

Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind in voller Höhe dadurch erbracht, dass

- die Mitglieder des Vereins Sozialstation Bad Gandersheim Kreiensen Kalefeld e. V. (gemeinnützig) mit dem Sitz in Bad Gandersheim diesen formwechselnd gemäß §§ 190 ff. UmwG in die Sozialstation Bad Gandersheim Kalefeld gGmbH umgewandelt haben,
- das nach Abzug der Schulden verbleibende Vermögen des Vereins mindestens dem Nennbetrag des Stammkapitals der gGmbH entspricht und
- alle zwei Mitgliedsrechte gleichrangig den Nennbeträgen der vorbezeichneten Geschäftsanteile entsprechen. Alle Mitglieder sind damit in gleicher Höhe beteiligt.

II. Geschäftsführer, Vertretung und Geschäftsführung

§ 7 Geschäftsführer, Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

Einzelvertretungsbefugnis sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB können gewährt werden.

(2)

Vorstehende Regelung gilt auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.

(3)

Die Gesellschafterversammlung kann mit einfachem Gesellschafterbeschluss einen Katalog zustimmungsbedürftiger Rechtsgeschäfte beschließen. Bei der Beschlussfassung kann bestimmt werden, ob die Zustimmung der Gesellschafterversammlung für einzelne oder alle Beschlussgegenstände erforderlich ist.

(4)

Die rechtlichen Vorgaben des jeweils geltenden Gemeinnützigkeitsrechts sind einzuhalten. Die Geschäftsführer erhalten Aufwendungsersatz und bei erforderlicher beruflicher Beschäftigung eine angemessene Vergütung in den Grenzen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen.

§ 8 Geschäftsführung

Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung für die in der Anlage zu diesem Vertrag bezeichneten Geschäfte sowie für alle Geschäfte, welche die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungsbedürftig erklären.

Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer gegenüber Dritten bleibt davon unberührt.

III. Gesellschafterversammlungen und Gesellschafterbeschlüsse

§ 9 Gesellschafterversammlung

(1)

Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer oder einen Gesellschafter einberufen.

(2)

Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen in Präsenz, fernmündlich oder mittels Videokommunikation gefasst. Die Versammlung ist in Präsenz abzuhalten, wenn ein Gesellschafter dies unmittelbar nach Erhalt der Einladung verlangt.

Beschlüsse der Gesellschaft können auch außerhalb von Versammlungen gefasst werden, insbesondere im Rund-um-Verfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder E-Mail, wenn (i) sich jeder Gesellschafter in Textform (§ 126 Buchst. b BGB) mit der zu treffenden Bestimmung einverstanden erklärt hat oder (ii) jeder Gesellschafter sich in der genannten Form mit der Stimmabgabe in Textform einverstanden erklärt hat.

(3)

Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Stammkapitals vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, ist durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter mit einer Frist von mindestens vier Wochen, in Notfällen mit einer angemessenen kürzeren Frist, eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.

Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.

(4)

Soweit rechtlich zulässig ist ein Gesellschafter abweichend von § 47 Abs. 4 GmbHG auch dann stimmberechtigt, wenn der durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll oder die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber dem Gesellschafter betrifft.

(5)

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich durch höchstens zwei Personen, von denen eine der Hauptverwaltungsbeamte oder dessen allgemeiner Vertreter ist, oder einen Vertreter der rechts- und steuerberatenden Berufe vertreten zu lassen. Es ist in diesem Fall jedoch nur eine einheitliche Stimmabgabe möglich.

(6)

Über Verhandlungen der Gesellschafterversammlung und über Gesellschafterbeschlüsse ist, soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, unverzüglich eine Niederschrift (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) anzufertigen, in welcher der Tag der Verhandlung oder Beschlussfassung sowie die gefassten Beschlüsse anzugeben sind. Jeder Gesellschafter kann eine Abschrift der Niederschrift verlangen.

(7)

Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen acht Wochen seit der Beschlussfassung durch Klage angefochten werden.

IV. Dauer der Gesellschaft, Gewinnverwendung

§ 10 Dauer der Gesellschaft – Geschäftsjahr

(1)

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

(1)

Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) sowie ggf. der Lagebericht sind alljährlich innerhalb der gesetzlichen Fristen von den Geschäftsführern aufzustellen und den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen. Hierbei ist sicherzustellen,

dass den Gesellschaftern der beteiligten Gebietskörperschaften die für ihren konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Informationen, Unterlagen und Belege so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

(2)

Sowie die Gesellschaft eine Kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB ist, ist eine Jahresabschlussprüfung nach Maßgabe des § 158 NKomVG durchzuführen; als zuständiges Rechnungsprüfungsamt wird das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Northeim bestimmt. In diesem Fall hat der Abschlussprüfer gem. § 158 NKomVG i.V.m. § 53 HGrG im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist außerdem zu beauftragen, in seinem Bericht

- a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und die Rentabilität der Gesellschaft,
- b) Verlustbringende Geschäfte und Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren sowie
- c) Die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages darzustellen.

(3)

Den für die Stadt Gandersheim und die Gemeinde Kalefeld zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt.

(4)

Für den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die steuerlichen Vorschriften bei gemeinnützigen Unternehmen.

§ 12 Leistungsverkehr mit Gesellschaftern

(1)

Es ist der Gesellschaft untersagt, einem Gesellschafter oder einer Gesellschafter nahestehenden natürlichen Person (§ 15 AO) oder juristischen Person (§ 1 Abs. 2 Buchst. AStG) durch Rechtsgeschäft oder in sonstiger Weise Vorteile irgendwelcher Art zu gewähren, die unabhängigen Dritten unter gleichen oder ähnlichen Umständen von einem pflichtgemäß handelnden ordentlichen Geschäftsführer nicht gewährt würden oder die steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen wären (abgesehen vom Fall des §§ 8 KStG) oder gegen § 30 GmbHG verstoßen.

(2)

Im Falle der Zuwiderhandlung entsteht für die Gesellschaft bereits zum Zeitpunkt der Vorteilsgewährung gegenüber dem Begünstigten in einen Anspruch auf Erstattung des Vorteils oder, nach Wahl der Gesellschaft, Ersatz seines Wertes in Geld sowie auf Zahlung angemessener Zinsen für die Zeit zwischen der Gewährung des Vorteils und der Erstattung oder Ersatzleistung.

(3)

Als Begünstigter im Sinne von Abs. 2 gilt derjenige, dem der Vorteil steuerlich zuzurechnen ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieser letztlich einem Dritten zugutegekommen ist und wie sich der begünstigte mit diesem auseinandersetzt. Falls und soweit aus rechtlichen Gründen gegen den Begünstigten kein Anspruch besteht, richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Begünstigte nahesteht. Einem Gesellschafter gegenüber kann der Anspruch auch durch Aufrechnung mit dessen Gewinnansprüchen geltend gemacht werden.

(4)

Die Gesellschaft hat den ihr entstehenden Erstattungs- oder Ersatzanspruch in der Handelsbilanz für den Zeitraum, in dem der Anspruch entstanden ist - gegebenenfalls durch nachträgliche Bilanzberichtigung- zu aktivieren.

V. Abtretung, Einziehung, Neubildung von Geschäftsanteilen

§ 13 Abtretung von Geschäftsanteilen

Die Abtretung eines Geschäftsanteils oder eines Teiles eines Geschäftsanteils bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des anderen Gesellschafters. Das gilt nicht für den Fall der Abtretung an den anderen Gesellschafter. Im Falle der Abtretung an Dritte müssen die Geschäftsanteile zunächst den anderen Gesellschaftern zum Erwerb angeboten werden. Im übrigen wird auf die gesetzlichen Regelungen zum Vorkaufsrecht verwiesen.

§ 14 Einziehung (Amortisation)

(1)

Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen ist zulässig.

(2)

Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn

- a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet wird oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
- b) Über das Vermögen des Gesellschafters wird ein Insolvenzverfahren eröffnet, über einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist nicht binnen zwei Monaten entschieden oder die Eröffnung wird mangels Masse abgelehnt.
- c) Im Falle einer juristischen Person oder einer Gesellschaft, wenn deren Auflösung beschlossen wird oder die Auflösung bzw. Liquidation aus sonstigen beliebigen Gründen erfolgt.

- d) In der Person des Gesellschafters liegt ein wichtiger Grund, der die Ausschließung rechtfertigt; ein solcher Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des Gesellschafters in der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder sonst durch sein Verhalten die Gesellschaftsinteressen erheblich schädigt.
- e) Ein Gesellschafter kündigt oder erklärt seinen Austritt aus der Gesellschaft
- f) der Gesellschafter oder ein mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) mit der Gesellschaft in Wettbewerb tritt.

(3)

Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses erklärt. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu.

(4)

Der Beschluss zur Einziehung des Geschäftsanteils ist entweder mit einem Beschluss zur Neubildung eines Geschäftsanteils zu verbinden oder mit einem Beschluss zur Aufstockung der übrigen Geschäftsanteile oder mit einem notariell zu beurkundenden Beschluss zur Kapitalherabsetzung, jeweils im Umfang des Nennbetrages des eingezogenen Geschäftsanteils. Neugebildete Geschäftsanteile können der Gesellschaft als eigene Geschäftsanteile, mit Gesellschaftern oder Dritten zugewiesen werden.

§ 15 Einziehungsvergütung

(1)

Gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung erhält der ausscheidende Gesellschafter nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert (Verkehrswert) seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

(2)

Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die erste Rate ist sechs Monate nach dem Ausscheidungsstichtag fällig. Die weiteren Raten sind jeweils in den darauffolgenden Jahren an dem Tage fällig, der dem Datum der Fälligkeit der ersten Rate entspricht. Eine frühere Zahlung ist zulässig.

Die zweite und die dritte Rate sind ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der ersten Rate mit zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit der Rate zu entrichten.

(3)

Der ausscheidende Gesellschafter kann keine Sicherheit verlangen.

(4)

Änderungen der Jahresabschlüsse, die sich nach dem Ausscheiden des betreffenden Gesellschafters ergeben, insbesondere aufgrund einer Buch- oder Betriebsprüfung, bleiben ohne Einfluss auf die Höhe des Abfindungsguthabens.

§ 16 Abtretungsverlangen statt Einziehung

(1)

Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteiles zulässig ist, kann die Gesellschaft stattdessen verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um ein Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und zwar dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist.

(2)

Soweit die Gesellschaft statt der Einziehung des Geschäftsanteils dessen Abtretung an sich oder eine von der Gesellschaft bezeichnete Person verlangt, gelten die Regelungen zur Einziehung entsprechend, auch für die Berechnung der Abtretungsvergütung mit der Maßgabe, dass der Gesellschafterbeschluss im Falle des Verlangens der Abtretung an eine von der Gesellschaft bestimmte Person nur mit allen abgegebenen Stimmen gefasst werden kann, dass die Einziehungsvergütung für den abzutretenden Geschäftsanteil von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet wird und dass die Gesellschaft für deren Zahlung wie ein Bürge haftet, der auf die Einrede der Vorklage verzichtet hat. § 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

VI. Dauer, Kündigung, Auflösung, Wettbewerbsverbot

§ 17 Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 18 Kündigung

(1)

Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss des Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum Schluss des Geschäftsjahres 2024 kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2)

Die Kündigung hat die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, sofern die Gesellschaft nicht binnen einer Frist von sechs Monaten seit Empfang der Kündigung die Einziehung aller Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters gemäß § 15 erklärt oder deren Abtretung an die Gesellschaft oder den anderen Gesellschafter gemäß § 16 verlangt.

§ 19 Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafter und die Geschäftsführer unterliegen keinem Wettbewerbsverbot. Eine Entschädigung ist hierfür nicht zu leisten. Es ist zulässig, in gesonderter schriftlicher Vereinbarung (insbesondere in Anstellungsverträgen der Geschäftsführer) im Einzelfall oder generell Wettbewerbsverbote zu vereinbaren.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder anfechtbare Bestimmung ist so umzudeuten oder durch Satzungsänderung zu ändern bzw. zu ergänzen, dass der damit verfolgte Zweck im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen soweit wie möglich erreicht wird. Dasselbe gilt bei Vorhandensein von Lücken.

§ 21 Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand (Kosten für Notar und Gericht sowie evtl. Genehmigungen, Anwalt, Steuerberater) wird von der Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 2.500,– übernommen. Ein darüber hinausgehender Gründungsaufwand wird von den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Gesellschaftsbeteiligungen getragen.